

**Auszug aus dem §16 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der Bekanntmachung
der Neufassung v. 01.03.2005 - GV.NRW.2005 S. 174**

(1) Die Eigentümerin und der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und die Vermessung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich ist.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissänderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einmessen zu lassen. §2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegend öffentliche Belange oder private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.

(3) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 das Erforderliche entsprechend einer Rechtsverordnung (§29 Nr. 11) auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Die Eigentümerin und der Eigentümer eines Grundstücks, das im Grundbuch nicht eingetragen ist, sind verpflichtet, der Katasterbehörde Urkunden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, aus denen sich ihr Eigentumsrecht ergibt.

Erläuterungen zu den Einmessungskosten

(entspr. den Vermessungsgebührentarifen der VermWertGebO vom 05.07.2010)

Die Berechnung der Einmessungskosten erfolgt auf Grundlage der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) der/des einzumessenden Gebäude(s), gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW). Die Gebühren für Gebäudeeinmessungen sind für alle Vermessungsstellen in einem identischen Gebührentarif festgeschrieben.

Als Grundlage für die Kostenermittlung dienen gem. Runderlass des Bundesministers für Verkehr, Bau- u. Wohnungswesen vom 01.12.2001 (BS 12-630504 - 30/1) die Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) ohne Zuschläge und Berücksichtigung von Anpassungsfaktoren. Normalherstellungskosten sind die gewöhnlichen auf ein Bezugsjahr bezogenen Herstellungskosten für einen Neubau.

Sollten auf dem betreffenden Grundstück Gebäude vorhanden sein, die vor dem 01.08.1972 fertig gestellt wurden und noch nicht in der Liegenschaftskarte nachgewiesen sind, so wird deren Einmessung von Amtswegen (kostenfrei) vorgenommen.

Nr. 4.2 VermWertGebO: Kosten für Gebäudeeinmessungen (Vermessungskosten)					
Stufe	Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000)		Grundgebühr	MwSt (19%)	Vermessungskosten
1	bis einschließlich	25.000 €	300,- €	57,00 €	357,00 €
2	über 25.000 Euro bis einschließlich	75.000 €	480,- €	91,20 €	571,20 €
3	über 75.000 Euro bis einschließlich	300.000 €	830,- €	157,70 €	987,70 €
4	über 300.000 Euro bis einschließlich	600.000 €	1.350,- €	256,50 €	1.606,50 €
5	über 600.000 Euro bis einschließlich	1.000.000 €	2.100,- €	399,00 €	2.499,00 €
6	über 1.000.000 Euro bis einschließlich	15.000.000 €	2.400,- €		
	zusätzlich zur Gebühr der Stufe 5, je weitere angefangene 500.000 Euro		300,- € € €
7	über 15.000.000 Euro				
	zusätzlich zur Gebühr der Stufe 6, je weitere angefangene 5.000.000 Euro		300,- € € €

Nr. 4.3.3.1 VermWertGebO: gemeinsam ausgeführte Aufträge

Werden gleichwertige Gebäudeeinmessungsaufträge auf direkt aneinandergrenzenden Grundstücken (örtlicher Zusammenhang) gemeinsam durchgeführt, ermäßigen sich für jede Gebäudeeinmessung die Grundgebühr um 20%.

Bei der Abrechnung gemeinsamer Einmessungsaufträge mit ungleichwertigen Gebäuden ist die höchste Gebühr um 20 % der zweithöchsten Gebühr zu ermäßigen. Der direkte örtliche Zusammenhang liegt vor, wenn die betroffenen Flurstücke über jeweils mindestens einen gemeinsamen Grenzpunkt verfügen.

Nr. 5.3 VermWertGebO: Durchsetzung von Vermessungspflichten

Soweit die Katasterbehörde die erforderliche Vermessung zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht §16 Abs. 3 VermKatG NRW veranlasst hat, zusätzlich zu den Vermessungskosten: 80,- €

Mit der Gebühr sind abgegolten:

Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Einmessung der Gebäude, Überprüfung und ggfs. Aufmessung der Nutzungsarten, Erfassung der Katastertopografie sowie häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.